

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich Gossau Nr. 6
Sitzung vom 15. November 1956.



3606. Quartierplan. Mit Eingabe vom 3. Oktober 1956 ersuchte der Gemeinderat Gossau um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. März 1956 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Grüt in Gossau. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 71 vom 4. September 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 22. September 1956 keine Einsprachen ein.

Das Quartierplangebiet Grüt in Gossau wird von der Strasse I. Kl. Gossau-Grüt-Wetzikon, der Bändlerstrasse (II. Kl. Nr. 21) sowie einer bestehenden und einer im Trasse eines Flurweges projektierten Quartierstrasse A-B-C begrenzt. Für die innere Erschliessung des Gebietes ist die Quartierstrasse B-E-F projektiert, die mit der Strasse Grüt-Wetzikon noch eine Fussgängerverbindung erhält. Die Baulinienabstände betragen bei der Bändlerstrasse 20 m, bei den Quartierstrassen je 18 m. An letzteren wurden auch Niveaulinien mit einer maximalen Steigung von 10 % festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Gossau vom 21. März 1956 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Grüt sowie betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bändlerstrasse und von Bau- und Niveaulinien an den Quartierstrassen in Gossau wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

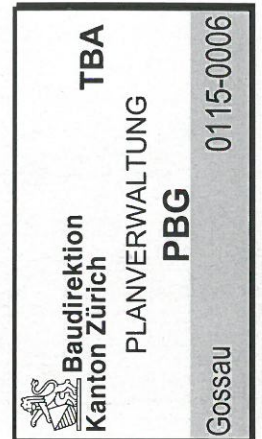
II. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, sowie an den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 15. November 1956.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Isler



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. November 1956.



3607. Spezialbauordnung. A. Die Gemeinde Gossau untersteht seit dem Jahre 1955 mit ihrem ganzen Gemeindegebiet dem Baugesetz gemäss dessen § 1, Absätze 2 und 3. In der Gemeindeversammlung vom 28. September 1956 wurde eine Bauordnung für das Gebiet des Quartierplanes Nr. 1 Grüt erlassen. Mit Eingabe vom 3. Oktober 1956 ersuchte der Gemeinderat Gossau um deren Genehmigung. Dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 17. Oktober 1956 ist zu entnehmen, dass gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. September 1956 keine Rekurse eingereicht wurden.

B. 1. Die vorgelegte Spezialbauordnung gilt für das gesamte Gebiet des Quartierplanes Nr. 1 Grüt, jedoch mit Ausnahme der mit Beschluss des Gemeinderates Gossau vom 21. März 1956 aus dem Perimeter entlassenen Grundstücke (§ 1). Dieser Quartierplan ist vom Regierungsrat am 15. November 1956 mit Beschluss Nr. 3606 genehmigt worden.

2. Es gelten für das ganze Gebiet die gleichen Vorschriften. Die bauliche Ausnützung der Grundstücke wird durch die Geschosshöhe (§ 2), die Aufstellung eines minimalen Grenzabstandes (§ 3), wobei jedoch bei kleineren An- und Nebenbauten und im Falle des gleichzeitigen Zusammenbauens (§ 5, Satz 1, und § 6, Satz 2) der Grenzabstand zulässig ist, ferner durch einen ordentlichen und einen — für kleinere An- und Nebenbauten geltenden — reduzierten Gebäudeabstand (§ 4 und § 5, Satz 2) sowie durch die Beschränkung vorspringender Gebäudeteile (§ 8) und des Zusammenbauens (§ 6, Satz 1) geregelt. Alle Gebäude müssen eine hinreichende Zufahrt besitzen (§ 9, Absatz 1). An die Garagenausfahrten sind Anforderungen im Interesse der Verkehrssicherheit gestellt (§ 9, Absatz 2). Bauten in Holz oder Ersatzbauweisen bedürfen besonderer Bewilligung (§ 7). Mauern und Einfriedigungen müssen sich gut in die Umgebung einordnen (§ 10).

3. Das Baubewilligungsverfahren, die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen bei besonderen Verhältnissen, das Rekursrecht, die Strafen und das Inkrafttreten sind in den §§ 11 bis 15 geregelt, wobei zu erwähnen ist, dass die als «Baukommission» bezeichnete Baupolizeibehörde einen Ausschuss im Sinne von § 57 des Gemeindegesetzes darstellt.

C. Die Spezialbauordnung steht, soweit es sich heute überblicken lässt, mit dem kantonalen Recht in Einklang. Sie erscheint als geeignet, die bauliche Entwicklung in ihrem Geltungsbereiche zu ordnen. Sie kann daher genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Gossau am 28. September 1956 erlassene Spezialbauordnung für das Gebiet des Quartierplanes Nr. 1 Grüt wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Es tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau (unter Beilage der Bauordnung und mit dem Ersuchen, der Baudirektion 12 Exemplare der Bauordnung zuzustellen), sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. November 1956.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Isler